Flächennutzungsplan der Gemeinde Alt Tellin

gemäß §5 BauGB

Gesamtfläche der Gemeinde
Alt Tellin

Auszüge aus topographischen Karten
0408 - 143 Tessin
0408 - 144 Alt Tellin
0408 - 231 Kartlow
0408 - 233 Dübeltzer
0408 - 322 Holzenscker-Teutzerow
0408 - 411 Gützkow

M 1 : 10 000

Sonderzeichnungen
zu
Ortslagen und Ortsteilen

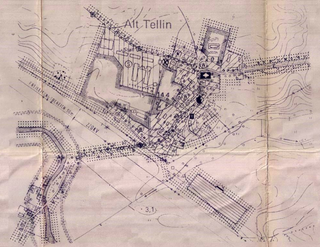

Sonderzeichnung 1
Alt Tellin

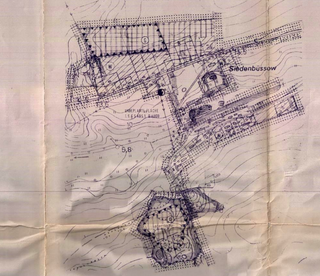

Sonderzeichnung 2
Swedenbüssow

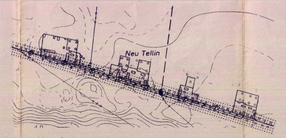

Sonderzeichnung 3
Neu Tellin

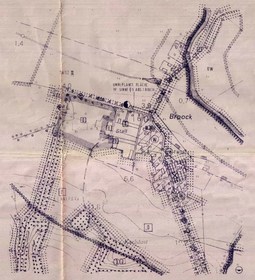

Sonderzeichnung 4
Ulrock

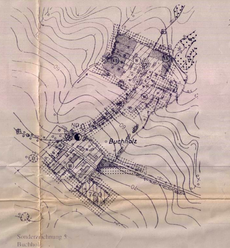

Sonderzeichnung 5
Buchholz

Sonderzeichnung 6
Neu Buchholz

Sonderzeichnung 7
Hohendüsstow

Planzeichen

Rechtsgrundlage

Art der baulichen Nutzung

- Gemischte Bauflächen — § 5 Abs 2 Nr 1 BauGB, § 1 Ba 11 BauNVO
- Wohnbauflächen
- Sonderbauflächen die der Erholung dienen
- Sonderbauflächen für Landwirtschaft
- Eisenbahnanlagen, Gewerbegebiet

Einrichtungen und Anlagen

- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen
- Feuerwehr

Flächen für den Überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge — § 5 Abs 2 Nr 3 BauGB

- Sonstige Überörtliche und örtliche Hauptverkehrszüge
- Wanderweg
- Radweg
- Reitweg

§ 5 Abs 2 Nr 3 BauGB

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, sowie für Ablagerungen — § 5 Abs 2 Nr 4 und Abs 4 BauGB

- Abwasserbehandlung (Kläranlage)
- Abwasser
- Elektrizität
- Hochspannungsleitung - unterirdisch
- Bäden die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Grünflächen — § 5 Abs 2 Nr 5 und Abs 4 BauGB

- Grünflächen
- Parkanlagen
- Friedhof
- Sportplatz
- Spielplatz

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutz und Regelung des Wasserabflusses — § 5 Abs 2 Nr 7 u. Abs 4 BauGB

- Wasserflächen
- Überschwemmungsgebiet
- Schutzgebiet für Oberflächengewässer
- Schutzgebiet für Grund- u. Quellwasser-gewinnung

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald — § 5 Abs 2 Nr 9 u. Abs 4 u. 6 BauGB

- Flächen für Landwirtschaft
- Flächen für Forstwirtschaft

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft — § 5 Abs 2 Nr 10 u. Abs. 4 Abs. 4 BauGB

- Landschaftsschutzgebiet
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- Einzelanlagen (geschützte Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- (NS) Naturdenkmal

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung der Bauflächen für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist — § 5 Abs 2 Nr 1 und Abs 4 BauGB
- Grenze des Gemeindegebietes — § 1 Abs 3 BauGB
- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkung — § 5 Abs 2 Nr 5 BauGB
- Erhaltung von Straßen
- Erhaltung von Bäumen
- Hecken

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluß der Gemeindevertretung vom 20.09.1994 ist am 20.09.1994 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung ist durch Bekanntmachung vom 20.09.1994 bis 20.10.1994 durchgeführt worden.
3. Die Nachbargemeinden sind von der Aufstellung des Flächennutzungsplanes mit Schreiben vom 20.09.1994 unterrichtet worden.
4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind von der Aufstellung des Flächennutzungsplanes mit Schreiben vom 20.09.1994 unterrichtet worden.
5. Die Gemeindevertretung hat am 20.09.1994 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
6. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht hat in der Zeit vom 20.10.1994 bis 20.11.1994 während der Sprechstunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 20.09.1994 ortsüblich bekanntgemacht worden.
7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen am 29.11.1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
8. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, ist nach der öffentlichen Auslegung (Fassung August 1995) zweimal erneut der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, hierzu § 13 BauGB und über die Ersetzung von Umweltbericht und Umweltprüfung nach § 5 Abs 2 BauGB durchgeführt.
9. Die Gemeindevertretung hat am 29.11.1994 den geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
10. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht hat in der Zeit vom 21.12.1994 bis 21.01.1995 während der Sprechstunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 21.12.1994 ortsüblich bekanntgemacht worden.
11. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen am 29.11.1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
12. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Fassung August 1995) erneut der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, hierzu § 13 BauGB durchgeführt.
13. Die Gemeindevertretung hat am 29.11.1994 den geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
14. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht hat in der Zeit vom 19.01.1995 bis 19.02.1995 während der Sprechstunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 19.01.1995 ortsüblich bekanntgemacht worden.
15. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen am 20.09.1995 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
16. Die Gemeindevertretung hat am 20.09.1995 den geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
17. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht hat in der Zeit vom 20.10.1995 bis 20.11.1995 während der Sprechstunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 20.10.1995 ortsüblich bekanntgemacht worden.
18. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen am 20.09.1995 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
19. Die Gemeindevertretung hat am 20.09.1995 den geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
20. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Alt Tellin durch die höhere Verwaltungsbehörde ist mit Verfügung vom 20.09.1995 Az: 20.09.1995 zur Auslegung bestimmt.
21. Die Genehmigung der Gemeinde Alt Tellin bestätigt, daß der Inhalt des Flächennutzungsplanes mit dem Gesetz und den Flächennutzungsplänen benachbarter Gemeinden vereinbar und die Planungsvorgänge korrekt sind.
22. Ersatz Bekanntmachung durch Anschreiben TOB durch Anschreiben am 20.09.1995
23. Die Genehmigung ist mit Verfügung vom 20.09.1995 Az: 20.09.1995 der Gemeinde Alt Tellin bekanntgemacht worden.
24. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes einschließlich des Erläuterungsberichtes (Fassung August 1995) zweimal erneut der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, hierzu § 13 BauGB und über die Ersetzung von Umweltbericht und Umweltprüfung nach § 5 Abs 2 BauGB durchgeführt.
25. Die Gemeinde hat die Genehmigung des Flächennutzungsplanes aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.09.1995 gebilligt.
26. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde durch Verfügung vom 20.09.1995 Az: 20.09.1995 der Gemeinde Alt Tellin bekanntgemacht.
27. Die Gemeinde hat die Genehmigung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekanntgemacht am 20.09.1995 durch Aushang.
28. Die Genehmigung und die Genehmigungsbestimmungen sind mit Verfügung vom 20.09.1995 Az: 20.09.1995 der Gemeinde Alt Tellin bekanntgemacht worden.
29. Der Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht ist seit dem 20.09.1995 wirksam.
30. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie der Stelle, bei der der Plan von jedermann eingesehen werden kann, ist mit Verfügung vom 20.09.1995 Az: 20.09.1995 der Gemeinde Alt Tellin bekanntgemacht worden. Der Flächennutzungsplan ist seit dem 20.09.1995 wirksam.

Hinweis: Verletzungen von Verfahrensvorschriften und von Vorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung können nach § 214 Abs. 2 BauGB nur innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes geltend gemacht werden. Mängel der Abwägung können nach § 215 Abs. 2 BauGB innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes geltend gemacht werden. Der Flächennutzungsplan ist am 20.09.1995 wirksam.

Flächennutzungsplan der Gemeinde Alt Tellin

gemäß §5 BauGB

Projekt:	Flächennutzungsplan der Gemeinde Alt Tellin
Datum:	August 1998
Maßstab:	Gesamtfläche der Gemeinde M 1 : 10 000 Sonderzeichnungen der Ortslagen M 1 : 1000
Bearbeiter:	Dr. G. Heuler, W. Stein, A. Kumpwatz, G. Schommer

Gesellschaft für Umwelt- und Freiraumplanung